



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 08/2016

StAPS, Abt. QM
Köln, den 03.05.2016

INHALT

Ordnung für Qualitätsmanagement
der Deutschen Sporthochschule Köln in der Fassung
vom 19. April 2016

Herausgeber: Der Rektor

Ordnung für Qualitätsmanagement der Deutschen Sporthochschule Köln vom 19. April 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) erlässt die Deutsche Sporthochschule (DSHS) Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten
- § 2 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation
- § 3 Neu-Einrichtung, (Re-)Zertifizierung und Evaluation von Studiengängen und -bereichen
- § 4 Weitere Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements
- § 5 Forschungsevaluation
- § 6 Dokumentation
- § 7 Datenschutz
- § 8 In-Kraft-Treten

Präambel

Gemäß § 7 Absatz 2 Hochschulgesetz (HG) hat die Deutsche Sporthochschule Köln zur Qualitätsentwicklung und -sicherung die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre, regelmäßig zu überprüfen. Die Aufgaben der Hochschule ergeben sich aus § 3 Absatz 1 HG. Gem. § 3 des Studiumsqualitätsgesetzes ist die Hochschule ergänzend verpflichtet, ihre Lehre und ihre Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern, ein hochschulinternes Berichtswesen und Qualitätsmonitoring vorzuhalten und in einem zweijährigen Turnus Fortschrittsberichte zur Qualität in Lehre und Studium vorzulegen.

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeiten

- (1) Die Ordnung für Qualitätsmanagement (OQM) nach § 7 Absatz 2 HG gilt für die Deutsche Sporthochschule Köln. Sie regelt die Verfahren für die Evaluation von Lehrveranstaltungen und für die (Re-)Zertifizierung und Evaluation von Studiengängen und -bereichen sowie die Umsetzung weiterer Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements sowie die Forschungsevaluation.
- (2) Die strategische Ausrichtung des Qualitätsmanagements liegt in der Verantwortung des Rektorats der DSHS Köln.
- (3) Die Verantwortung für Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung einzelner Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements sowie für die laufende Überprüfung der Ordnung für Qualitätsmanagement liegt bei der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor. Die Prorektorin oder der Prorektor wird zur Erfüllung dieser Aufgaben von der Stabsstelle für Akademische Planung und Steuerung unterstützt.

- (4) Das Qualitätsmanagement der Kernverwaltung (Dezernate und Stabsstellen der Kanzlerin oder des Kanzlers) liegen in der Verantwortung der Kanzlerin oder des Kanzlers. Diese/r beteiligt den akademischen Bereich und das Rektorat angemessen.
- (5) Ergebnisse und Befunde aus den Verfahren des Qualitätsmanagements werden zur Profilbildung des Studienangebotes und zur Entwicklung und Umsetzung von qualitätsverbessernden Maßnahmen genutzt. Die Verantwortung dafür liegt bei der/dem jeweils zuständigen Prorektor/in (Forschung bzw. Lehre) bzw. der/dem Kanzler/in (Verwaltung). Hinsichtlich der diesbezüglichen Befugnisse der Qualitätsverbesserungskommission wird auf § 15 Grundordnung i.V. mit dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) verwiesen.
Die aus der Studiengangsevaluation hervorgehenden Informationen stellen zugleich eine wesentliche Grundlage für die interne Re-Zertifizierung von Studiengängen dar.
- (6) Die zeitliche Verankerung der Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements von Studium und Lehre wird im „Zeitplan Qualitätsmanagement-Lehre (ZQM)“ geregelt.
- (7) Alle Mitglieder und Angehörige der DSHS Köln sind verpflichtet, sich an den in dieser Ordnung geregelten Instrumenten und Verfahren des Qualitätsmanagements zu beteiligen. Darüber hinausgehende Evaluationen und QM-Maßnahmen oder wesentliche Veränderungen der in der Ordnung verankerten Instrumente und Verfahren bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat der DSHS Köln.

§ 2

Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die studentische Lehrveranstaltungsevaluation (LV-Evaluation) dient der positiven Beeinflussung des lehrbezogenen Handelns und zur nachhaltigen Stärkung der qualitativen Verantwortung der Lehrkräfte und der Studierenden der DSHS Köln.
- (2) Das detaillierte Verfahren der LV-Evaluation und die Erhebungsinstrumente werden in der „Richtlinie zur LV-Evaluation“ festgelegt.
- (3) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Ergebnisse der LV-Evaluation in der Lehrveranstaltung darzustellen und bei Bedarf mit den Studierenden zu diskutieren.
- (4) Gemäß der „Richtlinie zum Datenschutz bei der LV-Evaluation“ werden die Evaluationsdaten für weitere Verfahren des Qualitätsmanagements verwendet (integratives Qualitätsmanagement) und fließen in den QM-Report ein (vgl. § 6 Absatz 1).

§ 3

Neu-Einrichtung, (Re-)Zertifizierung und Evaluation von Studiengängen und –bereichen

- (1) Die Initiative zur Neu-Einrichtung und Zertifizierung eines neuen Studiengangs kann von verschiedenen hochschulinternen oder –externen Personengruppen oder Gremien ausgehen und sich aus der strategischen Zielsetzung der Hochschule, aus den Ergebnissen der QM-Verfahren, aus politischen Vorgaben, aus wissenschaftsimmanenten Gründen sowie aus den Anforderungen des Arbeitsmarktes ergeben.
- (2) Das detaillierte Verfahren zur Neu-Einrichtung und internen Zertifizierung von Studiengängen wird in der „Richtlinie zur Neu-Einrichtung und Zertifizierung eines Studiengangs“ festgelegt. Weiterbildende Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen können auf Antrag an das Rektorat auch extern Erst-akkreditiert werden. Die interne Zertifizierung ist für weiterbildende Studiengänge kostenpflichtig.
- (3) Sämtliche Studiengänge und -bereiche einschließlich des Promotionsstudiums der DSHS Köln werden regelmäßig intern und/oder extern evaluiert. Die Studiengangs- und -bereichs-evaluationen ermöglichen allen beteiligten Akteuren der Studiengänge und der Hochschulleitung einen detaillierten Einblick in die formale und inhaltliche Struktur eines Studiengangs bzw. -bereichs und bewerten die Ausbildungsziele und -inhalte sowie die Lehr-, Studien- und Prüfungsbedingungen eines Studiengangs bzw. -bereichs insbesondere im Hinblick auf Fachwissenschaft, Berufsmarkt, Studierbarkeit, Lehrbarkeit und Verwaltung. Als Grundlage der Qualitätsbewertung dienen insbesondere die „Leitsätze für gute Lehre“. Auf ihrer Basis werden Kennzahlen und Indikatoren in einer Richtlinie festgelegt.
Das Verfahren der systemischen Studiengangsevaluation beinhaltet die interne Re-Zertifizierung der Studiengänge durch das Rektorat der DSHS Köln.
- (4) Das detaillierte Verfahren der systemischen Studiengangs- und -bereichsevaluation und der internen Re-Zertifizierung wird in der „Richtlinie zur Evaluation und Re-Zertifizierung eines Studiengangs bzw. eines Studienbereichs“ festgelegt.
Weiterbildende Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen können zwischen der internen Re-Zertifizierung und der externen Re-Akkreditierung auswählen. Für die interne Re-Zertifizierung ist die kostenpflichtige Integration in das bestehende QM-System Voraussetzung.
- (5) Die Ergebnisse der Studiengangs- und -bereichsevaluationen werden für weitere Verfahren des Qualitätsmanagements verwendet (integratives Qualitätsmanagement) und fließen in den QM-Report ein (vgl. § 6 Absatz 1).

§ 4

Weitere Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements

- (1) Zur Überprüfung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit einzelner organisatorischer Einheiten werden nach Bedarf institutionelle Evaluationen durchgeführt.

- (2) Zur Überprüfung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre an der DSHS Köln werden regelmäßig folgende Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements eingesetzt:
 - die allgemeine Befragung aller Studierenden
 - die semesterbegleitende Workloaderfassung
 - die Dozierendenbefragung
 - das Prozessmanagement – dokumentiert im „Atlas der Qualitätsgestaltung“
- (3) Darüber hinaus kann die Beteiligung der DSHS Köln am CHE-Ranking und an der Absolvent/innenbefragung im Rahmen der KOAB-Studie des INCHER vom Rektorat veranlasst werden.
- (4) Die Ergebnisse der in § 4 genannten Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements fließen in die Studiengangs- und Studienbereichsevaluation (vgl. § 3) sowie in weitere Verfahren des Qualitätsmanagements (integratives Qualitätsmanagement) und den QM-Report (vgl. § 6 Absatz 1) ein.

§ 5 Forschungsevaluation

- (1) Die Qualität der Forschung der DSHS Köln wird über folgende Elemente evaluiert und gesteuert:
 - Ex-post Forschungsevaluation u.a. in Form der leistungsbezogenen Mittelvergabe
 - Evaluation hochschulinterner Fördermaßnahmen
- (2) Die leistungsbezogene Mittelvergabe wird hinsichtlich der Auswahl und Gewichtung der zugrunde liegenden forschungsbezogenen Parameter regelmäßig durch das Rektorat den übergeordneten Zielen der DSHS Köln angepasst. Anpassungsempfehlungen werden als Beschlussempfehlung an den Senat geleitet.

§ 6 Dokumentation

- (1) Das Rektorat veröffentlicht in einem Turnus von zwei bis drei Jahren den Qualitätsmanagement-Report (QM-Report), in dem relevante Ergebnisse der Evaluationen und QM-Maßnahmen dokumentiert werden.
Die jährliche Berichtspflicht für systemakkreditierte Hochschulen gem. den Regeln des Akkreditierungsrates sowie die Beteiligung von Senat und Hochschulrat gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 22 Abs. 1 Nr. 5 HG erfüllt die DSHS Köln im Rahmen des im Atlas der Qualitätsgestaltung verankerten Prozesses zur Steuerung von Studium und Lehre (vgl. § 4 Absatz 2).
- (2) Der QM-Report wird an den Senat und den Hochschulrat weitergeleitet.
- (3) Die Studiengangsleitungen tragen zur Dokumentation gem. der „Richtlinie Studiengangsleitung und Modulbeauftragung“ bei.

§ 7 Datenschutz

- (1) Mit der Durchführung der im Rahmen dieser Ordnung genannten Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements erfüllt die DSHS Köln ihre Aufgaben als Ausbildungsinstitution laut Hochschulgesetz (§ 3 und § 7 HG). Unter dieser Voraussetzung gehören auch ehemalige Studierende nach ihrem Abschluss zum Hochschulraum und dürfen zum Zwecke der Hochschulentwicklung kontaktiert werden, sofern sie einer Nutzung ihrer personenbezogenen Daten nicht widersprochen haben. Die ehemaligen Studierenden sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.
- (2) Sämtliche Instrumente und Verfahren des Qualitätsmanagements an der DSHS Köln werden unter strenger Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Qualitätsentwicklung verarbeitet. Fallen personenbezogene Daten im Zuge der Evaluationen und QM-Maßnahmen an, werden diese nur in anonymisierter Form veröffentlicht. Weitere Formen der Veröffentlichungen bedürfen der Einwilligungen der Betroffenen. Der Umfang der Datenverarbeitung ist in jedem Fall auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Sofern im Rahmen der Durchführung hier beschriebener Instrumente oder Verfahren die Verwendung von Kontaktadressen aktueller oder ehemaliger Studierender erforderlich ist, werden diese - ausschließlich für den Zweck der Befragung – nach Anfrage durch die/den zuständigen Projektkoordinator/in an das Studierendensekretariat aus der Studierenden-Datenbank der DSHS Köln durch das Studierendensekretariat zusammengestellt und der/dem zuständigen Koordinator/in des Projekts auf einem Wechseldatenträger übergeben. Die Bearbeitung der Adressdaten erfolgt nur durch den/die verantwortliche/n Projektkoordinator/in der DSHS Köln. Diese unterliegen dem geltenden Datenschutzgesetz. Eine Weitergabe von Adressdaten an Dritte ist strengstens untersagt. Dies gilt auch dann noch, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr an der Hochschule arbeiten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für Qualitätsmanagement tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für Qualitätsmanagement der Deutschen Sporthochschule Köln vom 14. Oktober 2013 (AM 15/2013) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 19. April 2016

Köln, den 03.05.2016

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder